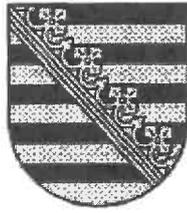


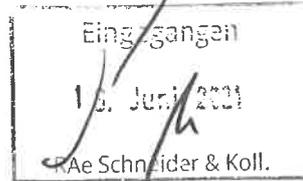
Ausfertigung



Amtsgericht Chemnitz

Abteilung für Strafsachen

Aktenzeichen: 6 Cs 512 Js 33464/20



Rechtskräftig seit: 20.04.21

Chemnitz, den 11. 2021

Amtsgericht Chemnitz

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel **Mitschker**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hat das Amtsgericht Chemnitz - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 31.03.2021 und 12.04.2021,
an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht

als Strafrichter

Staatsanwältin

als Vertreterin der Staatsanwalt-
schaft

Rechtsanwalt Mitschker, Leipzig

als Verteidiger

für Recht erkannt:

- I.
Der Angeklagte wird freigesprochen.
- II.
Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Hinsichtlich des Tatvorwurfes wird auf den Strafbefehl des Amtsgerichts - Strafrichter - Chemnitz vom 12.01.2021, Bl. 88 d.A., Bezug genommen.

Die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat konnte aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden.

II.

Der Tatvorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort konnte dem Angeklagten nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, dass er im Tatzeitraum 07.05.2020 - 16.00 Uhr - 08.05.2020 - 07.30 Uhr als Fahrer des Mitsubishi, amtliches Kennzeichen den Gitterzaun auf dem Parkplatz des Kaufland-Marktes in der Chemnitzer Straße 65 in 09123 Chemnitz eigenhändig verursacht und sich danach vom Unfallort entfernt hat.

Indizien, die für eine Täterschaft des Angeklagten sprechen - Haltereigenschaft des gesagten PKW, strafrechtliche Vorahndungen im straßenverkehrsrechtlichen Bereich, zurückhaltende, möglicherweise abgestimmtes Aussageverhalten der Zeugen, Erteilung des Abschleppauftrages gegenüber dem Zeugen reichen per se nicht aus, den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Tat zu überführen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der vom Angeklagten als Fahrer engagierte Zeuge - ggf. mit Wissen des Angeklagten - den Unfall verursacht und sich danach vom Unfallort entfernt hat.

Als potentielle weitere Täter kommen auch andere Dritte aus dem unmittelbaren Bekanntenkreis in Betracht. Nach Angaben des Zeugen hat er bisweilen das in Frage stehende Fahrzeug Mitsubishi des Angeklagten am Folgetag an anderer Stelle abgeparkt aufgefunden, als von ihm tags zuvor abgestellt.

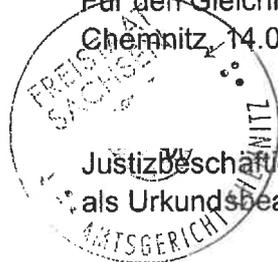
Es ist zwar nicht auszuschließen, dass der Angeklagte das Fahrzeug „nach Feierabend“ als Fahrer geführt hat. Nachweise hierfür gibt es jedoch nicht.

Mangels hinreichenden Tatverdachts war der Angeklagte daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Kosten: § 467 StPO

gez. |
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 14.06.2021



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

